

# **Zusammenarbeitsvertrag zum Bildungsgang «kirchliche Jugendarbeiterin/ kirchlicher Jugendarbeiter mit Fachausweis nach ForModula»**

*Folgende Vertragsparteien beteiligen sich am Bildungsgang nach ForModula<sup>1</sup>*

- Römisch-Katholische Landeskirche im Aargau, Feerstrasse 8, 5001 Aargau
- Römisch-katholische Landeskirche des Kantons Luzern, Abendweg 1, 6000 Luzern 6
- Bistum St. Gallen, Klosterhof 6b, Postfach 263, 9001 St. Gallen
- Evangelisch-reformierte Kirche des Kantons St. Gallen, Oberer Graben 31, 9000 St. Gallen
- Katholische Kirche im Kanton Zürich, Hirschengraben 66, 8001 Zürich
- Verein Deutschschweizer Fachstelle für kirchliche Jugendarbeit, Auf der Mauer 13, 8001 Zürich
- Römisch-Katholische Synode des Kantons Solothurn, Bahnhofstrasse 230, 4563 Gerlafingen
- Bundesleitung Jungwacht Blauring, St. Karliquai 12, 6004 Luzern
- Verband katholischer Pfadi VKP, Auf der Mauer 13, Postfach 1208, 8021 Zürich

## **1. Zweck des Vertrags**

Die Vertragsparteien beauftragen ihre zuständigen Stellen/Leitungspersonen mit der Organisation und Durchführung des Bildungsganges «Kirchliche Jugendarbeiterin/Kirchlicher Jugendarbeiter mit Fachausweis» nach ForModula.

Sie regeln zudem das Verhältnis der Mitfinanzierung untereinander.

## **2. Ziele der Zusammenarbeit**

Der Bildungsgang «Kirchliche Jugendarbeiterin/Kirchlicher Jugendarbeiter» mit Fachausweis nach ForModula wird gemeinsam angeboten.

Die administrativen Arbeiten des Bildungsganges werden durch ein Zentralsekretariat geleistet.

Die Arbeiten (inkl. Kursadministration) zur Moduldurchführung werden von den jeweiligen Stellen geleistet.

<sup>1</sup> Diese regelt die Akkreditierung und die Qualitätssicherung der Module des Bildungsganges (siehe [www.formodula.ch](http://www.formodula.ch)).

### **3. Organisation**

Der Bildungsgang wird durch folgende Gremien gesteuert und koordiniert:

#### 3.1 Ausbildungsrat

Zusammensetzung: Die beauftragten Stellen mit je einer Stimme  
Aufgaben: Steuerung des Bildungsganges  
Verantwortung Finanzen (Budget und Rechnung)  
Evaluation der Zusammenarbeit im Jahr 2016  
Der Ausbildungsrat trifft sich dreimal jährlich.

#### 3.2 Koordinationsausschuss

Zusammensetzung: Leitungsperson Deutschschweizerische Fachstelle  
Leitungsperson der Stelle mit Zentralsekretariat  
Gewähltes Mitglied aus dem Ausbildungsrat  
Aufgaben: Führung der Geschäftsstelle  
Vorbereitung der Sitzungen des Ausbildungsrates

#### 3.3 Zentralsekretariat

Besetzung: Vom Ausbildungsrat bestätigte Person  
Aufgaben: Gemäss Stellenbeschrieb

#### 3.4 Modulfachschaften

Zusammensetzung: Mind. 2 beauftragte Stellen bilden eine Modulfachschaft  
Aufgaben: Fachliche Bearbeitung der Module

#### 3.5 Arbeitsgruppen und Einzelpersonen

Besetzung: Mitglieder des Ausbildungsrates oder durch den Ausbildungsrat  
beauftragte Einzelpersonen  
Aufgaben: Ausarbeitung von Berichten und Dokumenten  
PR-Tätigkeit für den gesamten Bildungsgang  
Inhalte der Website  
Gesamtevaluation nach einem Jahr/einem Bildungsgang

Die beauftragten Stellen teilen sich die Aufgaben möglichst zu gleichen Anteilen auf.

### **4. Aufsichtsgremien**

#### 4.1 Aufsichtsgremien nach ForModula für den fachlichen Bereich

Durch die Schweizer Bischofskonferenz wurden im Rahmen der Berufsfeldbezogenen Koordinationsstelle für modulare Bildung (BEKOM) folgende Aufsichtsgremien geschaffen:  
Aufsichtskommission (ASK), Qualitätssicherungskommission (QSK).

Die Aufgaben und Kompetenzen der Aufsichtsgremien richten sich nach den Richtlinien der Schweizer Bischofskonferenz.

- 4.2 Die Aufsicht der jeweiligen Vertragspartei erfolgt direkt über die Leitungspersonen der beauftragten Stelle.

## **5. *Vereinbarung Zusammenarbeit***

- 5.1 Der Rahmen der Zusammenarbeit ist in der «Vereinbarung Zusammenarbeit» erfasst. Diese ist integrierter Bestandteil und kann innerhalb des vorliegenden Vertrages durch den Ausbildungsrat angepasst werden. Dabei gilt die qualifizierte Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  Stimmen aller Mitglieder.
- 5.2 Änderungen der finanziellen Beiträge der Trägerschaften sowie der Eigenleistungen (Arbeitszeit pro beauftragte Stelle) können ausschliesslich durch die Vertragsparteien beschlossen werden.

## **6. *Finanzierung Bildungsgang***

- 6.1 Der Bildungsgang wird in der Vollkostenrechnung geführt. Ziel ist eine Deckung der finanziell benötigten Mittel durch die Beiträge der Teilnehmenden. Dadurch sollen die Beiträge der Vertragsparteien auf die Eigenleistungen (in Form von Arbeitszeit) der beauftragten Stellen reduziert werden.
- 6.2 2013–2016 leisten die Vertragsparteien einen jährlichen Sockelbeitrag von je CHF 4000.– für die finanzielle Sicherstellung der Organisationskosten. Ziel ist das Erreichen der finanziellen Reserve in der Höhe der Fixkosten eines Ausbildungsjahres. Wird dies vor 2016 erreicht, entfällt der Beitrag. Wird die finanzielle Reserve bis zur Jahresrechnung 2016 nicht erreicht, legt der Ausbildungsrat den Vertragsparteien einen Massnahmenplan zur Finanzierung des Bildungsganges vor.

## **7. *Verhältnis der Vertragsparteien zu Kantonen/ Institutionen ausserhalb des vorliegenden Vertrages***

Die Teilnehmerbeiträge werden unterschieden in «Interne» und «Externe». Als «Interne» werden Personen aus dem Zuständigkeitsbereich der Vertragsparteien behandelt. Sie haben einen reduzierten Kostenbeitrag zu leisten. Als «Externe» werden Personen aus Kantonen/Institutionen bezeichnet, die nicht am vorliegenden Vertrag beteiligt sind. Sie haben einen Beitrag gemäss Vollkostenrechnung zu leisten.

## **8. *Inkrafttreten, Dauer und Änderungen des Vertrages***

- 8.1 Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und tritt durch Unterschrift aller Vertreter/Vertreterinnen der Vertragsparteien in Kraft. Vertragsänderungen bedürfen der Zustimmung sämtlicher Vertragsparteien.
- 8.2 Die «Vereinbarung Zusammenarbeit» ist integrierender Bestandteil des Vertrages. Sie wird spätestens 2016 einer Evaluation unterzogen. Änderungen unterliegen den unter Punkt 5 beschriebenen Bedingungen.

## **9. *Kündigung und Auflösung***

9.1 Der Vertrag kann von jeder Vertragspartei mit einer Frist von zwölf Monaten auf das Jahresende gekündigt werden.

9.2 Bei einer Auflösung des Vertrages wird ein allfälliges Vermögen (Reservekonto) für die Förderung der Berufsbildung der kirchlichen Jugendarbeit eingesetzt. Tritt ein Vertragspartner aus, so hat dieser keinen Anspruch auf Rückzahlung aus dem Vermögen auf dem Reservekonto.

## **10. *Unterschriften der Vertragsparteien***

Luzern, 8. Mai 2012

Synodalrat der römisch-katholischen Landeskirche des Kantons Luzern  
(askja – Fachstelle kirchliche Jugendarbeit)

Präsident  
Armin M. Betschart

Synodalverwalter  
Edi Wigger

Zürich, 3. April 2012

Verein Deutschschweizer Fachstelle für kirchliche Jugendarbeit  
(Deutschschweizer Fachstelle)

Präsident  
Eugen Trost

Solothurn, 3. April 2012

Römisch-Katholische Synode des Kantons Solothurn  
(Juse-so, kirchliche Fachstelle Jugend)

Präsident Synodalrat  
Hansjörg Brunner

Verwalter  
Dominik Portmann

St. Gallen, 3. April 2012

Amt für Katechese und Religionspädagogik des Bistums St. Gallen  
(DAJU St. Gallen)

Amts-Leitung  
Filippo Niederer

St. Gallen, 3. April 2012

Evangelisch-reformierte Kirche des Kantons St. Gallen  
(Arbeitsstelle Jugendfragen)

Kirchenrat  
Urs Noser

Aargau, 3. April 2012

Röm.-Kath. Landeskirche im Kanton Aargau  
(Fachstelle Jugendseelsorge)

Kirchenratspräsident  
Luc Humbel

Generalsekretär  
Marcel Notter

Zürich, 16. April 2012

Synodalrat der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich  
(Jugendseelsorge Zürich)

Präsident  
Dr. Benno Schnüriger

Generalsekretär  
Giorgio Prestele

Luzern, 7. April 2012

Jungwacht Blauring Schweiz  
(Bundespräses)

Co-Präsident  
Anastas Odermatt

Co-Präsidentin  
Michaela Klaus

Zürich, 7. April 2012

Verband katholischer Pfadi  
(Verbandspräses)

Präsident  
Benno Büeler



